



Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (nachfolgend: Leistungsempfänger), die in einer Pflegestelle im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nach §§ 33, 41 und 42 SGB VIII untergebracht sind.

Für Leistungsempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentliche Jugendhilfe untergebracht sind, für die der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Kosten trägt, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistung nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gemäß § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII gelten.

2. Vollzeitpflege

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Leistungsempfängers über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege kann eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

2.1. Finanzierung

Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes staffelt sich nach dem Alter des Leistungsempfängers. Die Erziehungspauschale ist für alle Altersstufen gleich.

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Zuschlag Sachaufwand (Pauschale)
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	568,00 Euro	248,00 Euro	14,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	653,00 Euro	248,00 Euro	14,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12. Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	718,00 Euro	248,00 Euro	14,00 Euro

Schließt der Leistungsempfänger ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

In der Pauschale, die als **Zuschlag für den Sachaufwand** gewährt wird, sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen enthalten. Hierunter fallen Geburtstags-, Weihnachtsgeld, Feriengestaltung und Urlaubsreisen.

Geburtstagsbeihilfe	25,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe	25,00 Euro
Ferienfahrten/Urlaubsreisen	120,00 Euro
Jahressumme	170,00 Euro

170,00 Euro / 12 Monate = 14,00 Euro/monatlich

2.2. Freihalterregelung

Bei vorübergehender Abwesenheit von 4 Wochen wird das Pflegegeld zu 100 % gezahlt. Ab der 5. Woche der Abwesenheit wird der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt. Der Mehraufwand für Sonderpflege bei Krankenhausaufenthalt, Kur- oder Reha-Maßnahmen werden für längstens 2 Wochen gezahlt. Darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freihaltung zugestimmt hat. Voraussetzung für die Zahlung von Freihaltgeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des Leistungsempfängers unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

3. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

4. Allgemeines

4.1. Die in dieser Richtlinie festgelegten Nebenleistungen werden jeweils **auf Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und die jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann durch eine Vollmacht einer anderen Person (Pflegestelle) übertragen werden.

4.2. Folgende Nebenleistungen werden auf Antrag gewährt:

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Summe	Nachweis erbringen
Erstausstattung bei Aufnahme eines Kindes	200,00	-	x
Kinderwagen	100,00	-	x
Autokindersitz/Fahrradkindersitz	75,00	-	x
Einschulung	100,00	-	-

Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation	150,00	-	-
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Abschluss Schule (Bekleidung, Feier)	100,00	-	-
Passbilder kalenderjährlich	-	x	x
Praktikum, (keine Fahrkosten)	50,00	-	x
Berufsstart	100,00	-	x
Fahrrad/Laufrad inkl. Zubehör	100,00	-	x
Freizeitgestaltung analog § 28 Abs. 7 SGB II kalenderjährlich	180,00	-	x
Schulbedarf kalenderjährlich mit Schuljahres-, bzw. Hilfebeginn, analog § 28 Abs. 3 SGB II ohne Antrag	150,00	-	-
eintägige Ausflüge-/Klassenfahrten in Schule und Kita	-	x	x
mehrtägige Klassen-, Studien- und Kursfahrten	-	x	x
Anmeldegebühr Jugendweihe	-	x	x
Ausweis, Reisepass	-	x	x
Gesundheitspass, Führungszeugnis	-	x	x
Führerschein einmalig (Zustimmung vom zuständigen ASD; muss erforderlich sein)	750,00	-	x

5. Kosten zur Verselbstständigung auf Antrag

- 5.1. Bezieht der Leistungsempfänger im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu **900,00 Euro** möglich.

Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden u. a. sind zu nutzen. Ist bei der Anmietung von einem Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kautions) erforderlich, kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten, jedoch höchstens **700,00 Euro** gewährt werden. Der Betrag ist um die Hälfte zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in den Haushalt zieht.

- 5.2. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von max. **500,00 Euro** gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt.
- 5.3. Vermögen des jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang gemäß § 90 ff. SGB XII einzusetzen.

6. Elternbeiträge auf Antrag

Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Hort übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen. Einmal jährlich ist ein Nachweis über die gezahlten Elternbeiträge zu erbringen.

7. Krankenhilfe auf Antrag

- 7.1. Besteht für den Leistungsempfänger im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.
- 7.2. Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47 bis 52 SGB XII gelten entsprechend. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Pflegegeldzahlung. Originalbelege sind beizulegen.
- 7.3. Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.
- 7.4. Die anfallenden Kosten für eine erforderliche Begutachtung eines Pflegekinde werden in voller Höhe übernommen, wenn dieses vom Vormund oder Pflegekinderdienst gefordert wird.

8. Fahrkosten auf Antrag

Ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII geregelt, dass zwischen dem Leistungsempfänger und der Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister etc.) regelmäßiger Kontakt gepflegt werden soll, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung einmal monatlich die Kosten für eine Heimfahrt mit öffentlichem Verkehrsmitteln unter Vorlage der Fahrscheine. Ist die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenentschädigung erstattet, die derzeit 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt, jedoch höchstens 130,00 Euro.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn Card für den Leistungsempfänger. Die Kosten der Bahn Card werden der Pflegestelle erstattet, wenn insgesamt die Aufwendungen für die regelmäßige Kontaktpflege reduziert werden. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

Besuchskontakte die in der Hilfeplanung festgelegt werden, sind vom Pflegekinderdienst unverzüglich den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

Wird ein Leistungsempfänger in eine andere Pflegestelle wechseln, sind bis zu 3 Kontakte gemäß den Regelungen des BRKG zur Anbahnung, für die jeweiligen Pflegestellen zu übernehmen.

9. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf Antrag erstattet.

Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 157,85 Euro/Jahr	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 42,53 Euro/Monat
Umfang	Pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil

Der Anspruch auf Übernahme der Beiträge besteht nur im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung, also nur für die Zeit, in der sich auch Pflegekinder in der Pflegefamilie befinden. Die Leistungen sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen (siehe Anlage 2 und 3) und jährlich nachzuweisen. Jede Änderung z. B. Vertragsänderungen, Beendigung der Vollzeitpflege u. ä., ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

Erfolgt durch die Pflegeperson die Einstellung der Beitragszahlung während eines laufenden Pflegeverhältnisses z. B. durch Kündigung oder Beitragsfreistellung, besteht eine Rückzahlungspflicht der gesamten erstatteten Beiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 10 Abs. 4b Satz 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) erfolgt die Datenübermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes.

Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

10. Bereitschaftspflegestellen/Inobhutnahmestellen/Kurzzeitpflegestellen

10.1. Finanzierung Bereitschaftspflegestellen

Unabhängig von der Belegung erhalten die Bereitschaftspflegestellen eine Pauschale in Höhe von 248,00 Euro monatlich. Die Grundlage für die Bereitschaftspflegepauschale ergibt sich aus den Kosten der Erziehung in einer Vollzeitpflegestelle nach Ziffer 2. dieser Richtlinie.

Die Belegungsdauer beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.

Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes staffelt sich nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen. Die Erziehungspauschale ist für alle Altersstufen gleich.

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	568,00 Euro	372,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	653,00 Euro	372,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	718,00 Euro	372,00 Euro

10.2. Finanzierung Kurzzeitpflegestelle

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten der Erziehung ohne zusätzlichen pädagogischen Bedarf	Kosten der Erziehung mit erhöhtem Betreuungs- und erzieherischen Bedarf
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	568,00 Euro	248,00 Euro	372,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	653,00 Euro	248,00 Euro	372,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	718,00 Euro	248,00 Euro	372,00 Euro

10.3. Finanzierung Inobhutnahmestelle

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	568,00 Euro	372,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	653,00 Euro	372,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr	718,00 Euro	372,00 Euro

10.4. Allgemeines

Für die Ziffern 10.1. bis 10.3. gelten nachfolgende gemeinsame Regelungen:

Schließt der Leistungsempfänger ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

Die Fortschreibung der Kosten für den Sachaufwand und die Fortschreibung der Kosten für die Pflege und Erziehung, die das 1,5-fache dieser Pauschale betragen, richten sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Die Zahlung des Pflegegeldes aufgrund von Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Hilfebescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ende des jeweiligen Mo-

nats bzw. nach Beendigung der Hilfestellung.

Wird der Leistungsempfänger aus der Herkunftsfamilie oder anderen Stellen abgeholt und zurückgeführt, werden hierfür die Fahrkosten übernommen.

Ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII geregelt, dass zwischen dem Leistungsempfänger und der Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.) regelmäßiger Kontakt gepflegt werden soll, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einmal monatlich die Kosten für eine Heimfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Vorlage der Fahrscheine. Ist die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG eine Wegstreckenentschädigung erstattet, die derzeit 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt, jedoch höchstens 130,00 Euro.

Der regelmäßig wiederkehrende Aufwand wird festgesetzt und mit der Pflegegeldzahlung angewiesen.

Sonstige Leistungen werden auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis gezahlt, wenn sich der Leistungsempfänger zu seinem Geburtstag oder über Weihnachten in der Pflegefamilie aufhält.

- Weihnachtsgeld 25,00 Euro
- Geburtstagsgeld 25,00 Euro
- Bekleidung/Schuhe 50,00 Euro (nur wenn der Bedarf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wurde)

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ (BV/2018-0457) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Neuruppin, 05.11.2019



Ralf Reinhardt
Landrat

Anlagen

- Antrag auf Übernahme einer angemessenen Unfallversicherung (Anlage 1)
- Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung (Anlage 2)
- Bestätigung zur Altersvorsorge (Anlage 3)

Anlage 1
Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung

Pflegeperson Steueridentifikationsnummer: _____	Absender Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Familien und Soziales Wirtschaftliche Jugendhilfe Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin
--	--

- Hiermit beantrage(n) ich/wir die Bezuschussung/Übernahme der Kosten meiner/unserer privaten Unfallversicherung. Eine Kopie der Versicherungspolice und der letzten Beitragsrechnung sind beigelegt.
- Ich erhalte/wir erhalten keine Zuschüsse/Zuschüsse in Höhe von monatlich Euro
- von andere Stelle für die Unfallversicherung:

- Ich betreue/Wir betreuen die unten aufgeführten Pflegekinder. Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht.

	Pflegekind	bei mir in Pflege	das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der WJH
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1	_____	_____	_____	
2	_____	_____	_____	
3	_____	_____	_____	
4	_____	_____	_____	

 Datum, Unterschrift der 1. Pflegeperson

 Datum, Unterschrift der 2. Pflegeperson

Anlage 2

Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung

Pflegeperson Steueridentifikationsnummer:	Absender Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Familien und Soziales Wirtschaftliche Jugendhilfe Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin
--	--

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung meiner Altersabsicherung. Eine Bescheinigung über Art und Höhe der Absicherung ist beigefügt.

- Ich erhalte keine Zuschüsse
- Zuschüsse in Höhe von monatlich €
- von anderer Stelle
-
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als alleinige Pflegeperson.
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als Hauptperson. Mein Partner erhält keinen Zuschuss aus Jugendhilfemitteln zu einer Altersvorsorge.
- Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht/bestehen für die unten aufgeführten Pflegekinder:

	Pflegekind	bei mir in Pflege	Das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der WJH
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
2	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
3	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
4	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

Datum, Unterschrift der 1. Pflegeperson

bei Paaren: Unterschrift des Partners/der Partnerin

¹ Hauptpflegeperson ist in der Regel die Pflegeperson, die sich aufgrund einer verringerten Erwerbstätigkeit überwiegend um die Pflege und Erziehung der Kinder kümmert

**Anlage 3
Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern**

Für Frau/ Herrn

Name, Vorname, Geburtsdatum

wohnhaf in

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

besteht eine private Altersvorsorge:

Versicherungsnummer:

Der monatliche Betrag beträgt:

€

Der Vertrag wurde am:

abgeschlossen.

- Der Vertrag ist zertifiziert nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen AltzertG

oder

- Der Vertrag erfüllt die folgenden Bedingungen:
- Das angesparte Kapital ist pfändungssicher.
 - Das angesparte Kapital ist nicht beleihbar.
 - Eine Kapitalisierung ist durch die Anlageform ausgeschlossen oder es wurde ein Verwertungsausschluss nach § 165 Abs. 3 Versicherungsschutzgesetz (VVG) vereinbart.
 - Es erfolgen regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital.
 - Leistungen aus der Altersvorsorge werden frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht.
 - Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung.

Außerdem sind die folgenden Merkmale erfüllt:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters liegen mindestens 10 Jahre.
- Wenn die vereinbarte Beitragszahlung vom Versicherten nicht unterbrochen wird, wird eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich gezahlt.

Datum, Stempel und Unterschrift der
Versicherungsgesellschaft